

# **Ausführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung für Rechtswissenschaften**

5. September 2017

Der Senat erlässt mit Wirkung vom 20. September 2017, gestützt auf Art. 29b Hochschulgesetz (LGBL. 2005, Nr. 2) iVm Art. 25a Abs. 2 Gesetz über die Universität Liechtenstein (LGBL. 2005, Nr. 3) Ausführungsbestimmungen zum Verfahren für den Erwerb der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis in rechtswissenschaftlichen Fachgebieten an der Universität Liechtenstein.

## Inhalte

	Seite
1. Präambel .....	3
2. Grundlagen der Habilitation .....	3
3. Fachmentor .....	4
4. Gutachterbestellung .....	4
5. Probevortrag und Kolloquium .....	4
6. Didaktische Befähigung.....	4
7. Qualifikationsbereiche .....	4
8. Dauer des Habilitationsverfahrens .....	4
9. Inkrafttreten .....	4

*Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind unter den in diesen Ausführungsbestimmungen verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.*

## 1. Präambel

Die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis wird gemäss Art. 1 der Habilitationsordnung der Universität Liechtenstein für ein Fachgebiet, das vertreten durch eine Professorin oder einen Professor an der Universität Liechtenstein gelehrt wird oder zu den gelehrten Fachbereichen in einem sachlichen Zusammenhang steht, auf Antrag verliehen.

### 1.1. Fächerkombination

Fächerkombinationen sind in den Rechtswissenschaften:

- a) Bürgerliches Recht
- b) Internationales Privatrecht
- c) Rechtsvergleichung
- d) Zivilverfahrensrecht
- e) Handels- und Gesellschaftsrecht
- f) Internationales, Privates und/oder Öffentliches Wirtschaftsrecht
- g) Staats- und/oder Verfassungsrecht
- h) Verwaltungsrecht
- i) Europarecht
- j) Völkerrecht
- k) Bank- und/oder Finanzmarktrecht
- l) Strafrecht
- m) Strafprozessrecht
- n) Steuerrecht

### 1.2. Fachgebiete

Fachgebiete sind die über die Institute und Lehrstühle abgebildeten Spezialisierungen.

### 1.3. Einschränkung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis lautet im Regelfall auf eine der in 1.1. genannten Fächerkombinationen. Im Ausnahmefall kann die Fachkommission die Einschränkung auf ein Fachgebiet empfehlen (*Venia in Fächerkombination* mit besonderer Berücksichtigung von *Fachgebiet*). Ein Antrag, der nur das Fachgebiet bezeichnet, soll vor der Einreichung mit der Fachkommission verhandelt werden. Er kann ohne neuen Fristenlauf den Erstantrag auf die Fächerkombination ersetzen.

## 2. Grundlagen der Habilitation

Die Grundlagen für die Habilitation bilden eine selbständige Habilitationsschrift, eine mündliche Habilitationsleistung, die nachgewiesene pädagogische Eignung und wissenschaftlich hervorragende Publikationen (z.B. Handbücher, Kommentare, Beiträge in Fachzeitschriften) im Vergleich zu anderen Arbeiten in den jeweils ausgewählten Fachbereichen. Alle von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst und in anerkannten Fachverlagen und Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen werden.

Die Habilitationsschrift ist ein selbstständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einem Thema aus dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis erteilt werden soll. Das Thema der Habilitationsschrift muss sich in der Regel deutlich von dem der Dissertation unterscheiden, kann aber aus demselben Fachgebiet gewählt werden.

Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich in Form einer Monografie zu verfassen. Vom Erfordernis der selbständigen Habilitationsschrift darf die Fachkommission im Einzelfall nur absehen, wenn die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber neben ihren oder seinen sonstigen wissenschaftlichen Publikationen auch mehrere, eine gedankliche Einheit bildende, wissenschaftliche Abhandlungen vorlegt, die in ihrer Gesamtheit sowohl hinsichtlich der Breite als auch der dogmatischen und inhaltlichen Tiefe, den Anforderungen einer Monografie entsprechen. Die wichtigsten Ergebnisse sollen ausführlich zusammengefasst werden. Bei den wissenschaftlichen Abhandlungen muss es sich um wissenschaftlich hervorragende Leistungen handeln; diese haben sich im Vergleich zu anderen Arbeiten auf demselben Gebiet qualitativ deutlich abzuheben und müssen überdurchschnittliche Erkenntniswerte aufweisen.

### **3. Fachmentor**

Der künftige Habilitand kann sich einen Fachmentor an der Universität Liechtenstein suchen, welcher sein Habilitationsverfahren begleitet. Der Fachmentor muss ein Professor oder habilitierter Wissenschaftler aus dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Liechtenstein sein. Er muss in einer schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden der Habilitationskommission die Aufnahme befürworten sowie die Betreuung zusichern. Für externe Bewerber ist der Fachmentor Pflicht.

Der Fachmentor ist zuständig für die wissenschaftliche, aber auch persönliche Begleitung des Habilitanden. Nach erfolgter Aufnahme legt er zusammen mit dem Habilitanden Art und Umfang der wissenschaftlichen Begleitung und die Zielgrößen in Bezug auf die Habilitationsschrift fest (z.B. die anvisierten Journale oder Journalkategorien zur Veröffentlichung einzelner Beiträge). Fachmentor und Habilitand müssen sich regelmässig über den erfolgreichen Fortgang des Habilitationsprojekts abstimmen.

### **4. Gutachterbestellung**

Zu externen Gutachterinnen und Gutachtern können Vertreterinnen und Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches bestellt werden, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität Liechtenstein stehen.

### **5. Probevortrag und Kolloquium**

Die von der Habilitandin oder dem Habilitanden gemäss Art. 12 der Habilitationsordnung der Universität Liechtenstein vorgeschlagenen drei Vortragsthemen sollten nicht aus dem engeren Gebiet der Habilitationsschrift stammen oder müssen zumindest deren Kernfragen weiterführend behandeln.

### **6. Didaktische Befähigung**

- a) Die didaktische Befähigung wird aufgrund des Nachweises regelmässiger Lehrtätigkeiten in Aus- und Weiterbildung an zumindest zwei Universitäten beurteilt. Zumindest eine Lehrtätigkeit sollte ausserhalb der Universität Liechtenstein an einer anderen Universität erbracht werden. Wenn möglich, ist dem jeweiligen Nachweis eine Lehrevaluation beizulegen.
- b) Ausnahmen von diesen Vorgaben kann die Habilitationskommission auf Antrag genehmigen.

### **7. Qualifikationsbereiche**

Neben der Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen können weitere Qualifikationen berücksichtigt werden, die insbesondere folgende Aspekte betreffen:

- a) Beiträge in der jeweiligen ‚scientific community‘;
- b) Eingeworbene Forschungsmittel;
- c) nationale und internationale Preise;
- d) Einbindung in internationale Forschungsnetzwerke; und
- e) aktive Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität Liechtenstein.

### **8. Dauer des Habilitationsverfahrens**

Die Habilitations- und die Fachkommission haben darauf hinzuwirken, dass das Habilitationsverfahrens möglichst rasch, in der Regel binnen sechs Monaten nach Einreichung des Habilitationsgesuchs abgeschlossen wird.

### **9. Inkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen treten am 20. September 2017 in Kraft.

**Vaduz, 20. September 2017**

**Marco J. Menichetti**

**Vorsitzender des Senats**